

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o 43.

Dinstag den 11. April

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 533. (3)

Nr. 5324.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Bekanntgebung der Fälle, in welchen Pässe in das Ausland, ohne Einvernehmung der Verwaltungsbezirke, von den Civilbehörden erteilt werden dürfen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar 1843 zu gestatten geruht, daß die Pässe in das Ausland von den betreffenden Civilbehörden ohne vorhergehende Einvernehmung der Verwaltungsbezirke nachstehenden Individuen erteilt werden dürfen: 1) den der Civiljurisdiction unterstehenden Frauenspersonen; 2) den von den Militär-, Linien- und Landwehr-Verpflichtungen ganz befreiten männlichen Individuen; 3) den mit Abschied oder Lauspaß vom Militär entlassenen Individuen; 4) jenen militärpflichtigen Individuen, welche das zum Eintritte als Stellvertreter festgesetzte Minimalalter von 25 Jahren in dem der Paßertheilung vorangehenden Solarjahre vollstreckt und nachgewiesen haben, daß sie bei der hierauf erfolgten Rekrutierung entbehrlich waren, somit von der betreffenden Obrigkeit auch ohne sie das repartirte Rekrutencontingent bereits gänzlich abgestellt worden ist; 5) denjenigen männlichen Individuen, welche das linien- und landwehrstellungspflichtige Alter bereits überschritten haben; 6) jenen Individuen, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben und selbes während der Paßdauer nicht erreichen werden; 7) die zu den Militärdiensten als ganz untauglich erkannt wurden; endlich 8) bei solchen, welche entweder durch persönliche Kriegsdienste oder durch die Stellung eines Supplenten der Militärpflicht vollkommen genügt haben. — Welches den Kreisämtern zur genauesten Vernehmung und zur Anweisung der Bezirksobrig-

keiten bekannt gegeben wird. — Laibach am 18. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 555. (1)

Nr. 7908.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung des dem Staatsdomänen-Fonde gehörigen Urbars Aschau im k. k. Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 27. Mai 1843 wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 8. Februar d. J., 3. 578, und unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung, das dem Staatsdomänenfonde angehörige Urbar Aschau, im k. k. Landgerichtsbezirke Rentte ausgehend, in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Imst von 9 bis 12 Uhr Vormittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. — Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiedenen Geldzinsen einschließlich der Reluition für 80 Stücke Eier in 314 fl. 23 1/2. An Laudemial- und Taxenbezügen in Besitzveränderungsfällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 10jährigen Durchschnitte, in 1 fl. 2 1/2, zusammen also in 315 fl. 26 kr. C. M. W. W. — Dagegen haften hierauf folgende Lasten: a. An ordinären sechsterminlichen Dominical-Stuern 44 fl. 14 kr. C. M. W. W. — b. Dem Cameral-Herrschafts-Urbar Ehrenberg an sogenannter Herbst- und Maiensteuer 32 fl. 39 1/2 kr. C. M. W. W. — c. Dem jeweiligen Pfarrer zu Wengle an sogenannter Besoldung 118 fl. 5 3/4 kr. C. M. W. W. — Hierfür besteht der herabgesetzte Ausrufspreis, unter dem kein Anbot, und wenn dasselbe oder ein noch höheres Offert erzielt worden ist, kein

Nachbot angenommen wird, in 2168 fl. 5 kr. C. M. W. W. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: 1. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hiesigen Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kauslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde zur Versteigerung und zum Kaufe beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, in Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsbefunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen. — 4. Zur Erleichterung jener Kauslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den SS. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsbefunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohn-

orte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte Cautio wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aorarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Cautio auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurück gestellt werden. — 6. Der Ersteher hat die Hälfte des Kauffschillings binnen vier Wochen nach der ihm eröffneten hohen Genehmigung des Verkaufes, und zwar noch vor der Uebergabe des Urbars zu berichtigen; den Rest hingegen kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkaufenen Urbar mittelst Einverleibung der zu entrichtenden Kaufsurkunde in das Verfachbuch des k. k. Landgerichtes Reutte in erster Priorität hypothekarisch versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. C. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen Jahresraten vom 1. November 1843 an abzahlen. — 7. Das Urbar Aschau wird nur so verkauft, wie es von dem verkaufenden Fonde bisher besessen wurde, und da der Verkauf hinsichtlich der eigentlichen Substanz desselben in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen oder für einzelne Ertragsrubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe an, bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird.

— 8. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Verwaltungs-Jahre 1843/44 in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungs-Jahr von dem Verkäufer sich vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffchilling erst vom 1. November 1843 angefangen mit fünf Percent zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste Kauffchillingshälfte der Bedingung S. 6 zu Folge, früher erlegt, die fünfpercentigen Zinsen davon, vom Tage der Zahlung bis zum 1. November 1843, werden zu Guten gerechnet werden. — Dagegen hat derselbe aber auch alle auf dem Urbar haftenden Lasten, ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung, erst wie sie vom 1. November 1843 an verfallen, zu übernehmen und zu tragen, ohne daß er übrigens berechtiget wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertrags-Objectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden S. 7 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 9. Wenn der Käufer die Versteigerungs- oder Verkaufs- u. Kaufsbedingungen nicht pünktlich einhalten, oder den Kauffchilling nicht contractmäßig abführen, oder die Verzinsung nicht pünktlich leisten würde, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder die verkaufte Realität zur Relicitation im administrativen Wege auf Wag und Gefahr des wortbrüchigen Käufers zurück genommen werden will, und welche Zahlungsfristen in dem letztern Falle dem zweiten Käufer zugestanden werden wollen, und welcher neuerliche Ausrufspreis angenommen werden wolle. — Es steht ferner den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 10. Die Stämpelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Aus-

lagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsacte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 11. Die weitem speziellen Bedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anberaumten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes Imst, des k. k. Landes-Präsidiums und der Kreisämter, dann beim k. k. Landgerichte Reutte während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 14. März 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 569. (1) Nr. 10317.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Franz und Caroline Lackner, gegen Jacob Marenka, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 5130 fl. 40 kr. geschätzten, hier in der Polana-Vorstadt Cons. Nr. 10 alt, 18 neu, gelegenen Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 20. Februar, 20. März und 24. April 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führer, Dr. Erobath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 7. Jänner 1843. Nr. 2663.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 24. April l. J. die dritte Feilbietung Statt finden wird. — Laibach am 1. April 1843.

Z. 579. (1) Nr. 2931.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ans

suchen des Cajetan Materne, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. März 1843 verstorbenen Christoph Materne, gewesenen Wundarztes hier in Laibach, die Tagssatzung auf den 15. Mai 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermögen, solchen sogleich anmelden und rechtsäussend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. April 1843.

Z. 580. (1) Nr. 887.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, ist durch das Ableben des Franz Suchadobnig die Stelle des Kerkermeisters im hierortigen Criminal-Inquisitionshause, mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. C. M., dann freier Wohnung im Inquisitionshause in Erledigung gekommen. — Diesenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben die, hinsichtlich ihres Alters, Geburtsortes, Standes, der Religion und bisherigen Dienstleistung, dann des Lebenswandels und der Leibeskräfte, der Sprach- und sonstigen Kenntnisse, gehörig documentirten Gesuche binnen 4 Wochen, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, bei dem Einreichungs-Protocoll dieses Gerichtes zu überreichen. — Laibach am 1. April 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 578. (1) Nr. 4093/XVI.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Verwaltungsamte der vereinten k. k. Fondsgüter zu Landstraß wird zu Folge der wohlthölichen k. k. kaiserlich-königlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 26. März 1843, Z. 3199/540, ein unentgeltlicher Amtspractikant gegen Zusicherung der freien Wohnung im herrschaftlichen Schloßgebäude, bestehend in einem Zimmer, aufgenommen. — Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Taufschneide, den Schulzeugnissen, dem Unterhaltsbrevete und dem Sittenzeugnisse belegten Gesuche bis längstens Ende April 1843 dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraß portofrei einzusenden, sich in selbem über die volle Kenntniß der krainischen Sprache und ihre bisherige Beschäftigung und den ledigen Stand auszuweisen und zugleich

anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes Landstraß verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 3. April 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 546. (1) Nr. 807.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Haberle von Windischdorf, in die executive Teilbietung der, dem Mathias Jaklitsch gehörigen, in Windischdorf sub Consc. Nr. 34 und Rectf. Nr. 78 und 85 gelegene $\frac{7}{10}$ Urbarshuben gewilligt, und hiezu die Tagfahrten auf den 20. April, 20. Mai und 23. Juni 1843, jedesmal um 9 Uhr Vormittag mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten und letzten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 700 fl. C. M. werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Teilbietungsbedingungen können in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen und hievon Abschriften genommen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 30. März 1843.

Z. 547. (1) Nr. 841.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margaretha Anderkühl von Roitschen, in die executive Teilbietung der, dem Joseph Krish gehörigen, in Moos sub Hs. Nr. 11 gelegenen Hube, wegen schuldigen 23 fl. 5 kr. C. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme die Tagfahrten auf den 22. April, 20. Mai und 23. Juni 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten und letzten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 190 fl. C. M. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Teilbietungsbedingungen können in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. März 1843.

Z. 554. (1) Nr. 2382.

G d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Mai d. J. ab intestato verstorbenen Euuard Alexander Schmutz, gewesenen Postmeisters in Wippach, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, oder welche in denselben etwas schulden, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hierorts bei der auf den 10. April 1843, Vormittag 10 Uhr beraumten Liquidations-Tagssatzung zu melden.

Bezirksgericht Wippach am 25. Sept. 1841.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 549. (2)

Nr. 5131.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.

— Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1843 bis dahin 1844 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärsjahr 1844 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfessionen für die Zinszeit von Georgi 1843 bis Georgi 1844 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den denselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirtschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständen und in Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfessionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Subernial-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlösch-

requisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Participation ein angemessenes Zinsertragniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkündigen Parteien, welche diesen Lehrern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeführten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Verwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlich Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:
der 1. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.

2.	41	82
3.	83	117
4.	118	167
5.	168	205
6.	206	247
8.	248	284
9.	285	314

Für die Vorstadt St. Peter:
der 10. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.

11.	41	80
12.	81	120
13.	121	147

Für die Kapuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 16. " " " " " " " " " "	41 " "	80

Für die Gradisch-Vorstadt:

der 17. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 18. " " " " " " " " " "	41 " "	76

Für die Polana-Vorstadt:

der 19. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	45
" 20. " " " " " " " " " "	46 " "	97

Für die Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

der 22. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	24
der ersten, und der letzten Vorstadt	1 " "	26

Für die Vorstadt Tyrnau:

der 23. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 24. " " " " " " " " " "	41 " "	80

Für den Carolinen-Grund:

der 26. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	25
--	-----------------	----

Für die Vorstadt Krakau:

der 27. Mai d. J. für die Häuser vom Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	75
--	-----------------	----

— Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29. der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Berordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Bauführungen Steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur näheren Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1843 bis dahin 1844, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsvertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigen-

thümern noch erinnert, daß, obgleich diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. April 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 562. (1) Nr. 1427.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Saaberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Ayl, durch Dr. Oblak, die 4. Theilbietung der, dem Georg F. Rosler, von der Glasfabrik Zirkniz, gehörigen, mit Pfandrechte belegten und in den Gerichtsort Saaberg transferirten Effecten, als: Kleidungsstücke, Einrichtung, Glas, Pottasche, wegen Schuldigen 372 fl. 44 kr. c. s. c. bewilliget, und dazu der 20. April l. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gerichtsorte zu Saaberg mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei dieser Licitation auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Bezirksgericht Saaberg am 5. April 1843.

Z. 551. (2)

Zu Grubenbrunn in Schischka sind mehrere Zimmer, als Sommerwohnung, und nöthigen Falls auch ein Stall auf zwei oder vier Pferde, zu vergeben.